



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6146

A15

4.

Dezember 2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

513

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Schriftlicher Bericht zum Thema: „Sachstand Externenprüfung
Web-Individualschule“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die
Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 08. Dezember
2021**

Auskunft erteilt:

Frau Rovers

Telefon 0211 5867-3106

Telefax 0211 5867-3594

claudia.rovers@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand Externen-
prüfung Web-Individualschule“ für die Sitzung des Ausschusses am 08.
Dezember 2021.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Bericht den Mitgliedern des Aus-
schusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Yvonne Gebauer

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 08. Dezember 2021 zum Thema „Sachstand Externenprüfung Web-Individualschule“

Im Schuljahr 2020/2021 haben erstmals die Kursteilnehmenden des Instituts „Web-Individualschule“ Bochum an den regulären Externenprüfungen zum Erwerb der Hauptschulabschlüsse und des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen. Die rechtlichen Grundlagen sind die „Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I)“ BASS 19-32 Nr. 4.1 und der Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung an die „Web-Individualschule“ vom 15.07.2020 (AZ: 221-2.02.02.02 Nr. 157087/20).

In diesem Erlass vom 15.07.2020 wird darauf hingewiesen, dass staatliche Schulabschlüsse von Absolventinnen und Absolventen des Instituts „Web-Individualschule“ allein nach den Vorgaben der PO-Externe-S I erworben werden können. Der Erlass ermöglicht, dass von der Ordnungsvorschrift zum Wohnortprinzip bei der Anmeldung abgewichen werden kann, wenn es aufgrund besonderer Umstände erforderlich und für die Bezirksregierung Arnsberg organisatorisch machbar ist.

Der Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung an die „Web-Individualschule“ vom 15.07.2020 wurde in dem Evaluationsgespräch zwischen Bezirksregierung Arnsberg und der Leitung des Instituts „Web-Individualschule“ nicht aufgekündigt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat vielmehr dargelegt, dass die Geschäftsgrundlage des Erlasses, nämlich die organisatorische Machbarkeit, nicht gegeben ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat den ersten Durchgang mit den Kursteilnehmenden des Instituts „Web-Individualschule“ ausführlich evaluiert und nachvollziehbar argumentiert, dass eine Durchführung bereits in dem Umfang des letzten Schuljahres für die Bezirksregierung Arnsberg organisatorisch nicht realisierbar ist. Die Evaluation hat ergeben, dass über 75 % der 45 angemeldeten, fast ausschließlich aus anderen Bundesländern stammenden Prüflinge des Bochumer Instituts „Web-Individualschule“ bis zu 5 Anträge (pro Person) auf Nachteilsausgleich gestellt haben. Von den übrigen aus NRW angemeldeten 420 Prüflingen aus der Bezirksregierung Arnsberg haben nur weniger als 3 % - also 12 Personen - Anträge auf Nachteilsausgleiche gestellt. Durch den Umgang mit Klagen, Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz, Verfassen von Stellungnahmen und Klageerwiderungen, die intensive Beratung des Bochumer Instituts „Web-Individualschule“ und der an den Prüfungen beteiligten Schulleitungen, Prüfungskoordinatorinnen und -koordinatoren und Lehrkräfte ist ein unvergleichlich hoher Zeitaufwand für die Dezernate 42 und 48 der Bezirksregierung Arnsberg und allen weiteren an den schriftlichen

und mündlichen Prüfungsteilen der Externenprüfung beteiligten Personen entstanden.

Darüber hinaus hatte die Web-Individualschule für die Prüfungen im Sommer 2022 bereits 100 Personen, also gut das Doppelte des vorangegangenen Prüfungsdurchgangs, avisiert. Die Bezirksregierung hat vor diesem Hintergrund im Vergleich zum Prüfungsdurchgang 2021 folgenden Aufwand prognostiziert:

	2021					Prognose 2022 gem. Avis Web-Individualschule				
	Anzahl Prüflinge 2021	Anzahl Klausuren	Anzahl korrigierende Lehrkräfte	Anzahl mündl. Prüfungen	Anzahl mündl. Prüfer* innen	Prognose Prüflinge 2022	Anzahl Klausuren	Anzahl korrigierende Lehrkräfte	Anzahl mündl. Prüfungen	Anzahl mündl. Prüfer* innen
HSA 9	4	12	24	20	40	20	60	120	100	200
HSA 10	8	24	48	40	80					
MSA	33	132	264	198	396	80	320	640	480	960
Σ	45	168	336	258	516	100	380	760	580	1160

Für jede Prüfung müssen jeweils zwei Lehrkräfte für die Korrektur der Klausuren sowie die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfungen aus dem Regelschulsystem eingesetzt. An den Tagen der mündlichen Prüfungen stehen sie für ihren dortigen Unterricht nicht zur Verfügung.

Da im Erlass vom 15.07.2020 die Zulassung zur Externenprüfung unter Abweichung vom Wohnortprinzip nur zum Tragen kommt, wenn die organisatorische Machbarkeit durch die Bezirksregierung gegeben ist, wurde in dem o.g. Evaluationsgespräch der Leitung des Instituts dargestellt, dass aufgrund dieser Sachlage ab dem Schuljahr 2021/2022 grundsätzlich nur Kursteilnehmende mit dem Wohnort im Zuständigkeitsbereich zugelassen werden können.

Die Bezirksregierung gibt folgendes zu bedenken: Im Besonderen für die Schülerinnen und Schüler der „Web-Individualschule“ bedeutet eine Prüfung eine enorme psychische wie physische Belastung. Die Belastung steigt, wenn die Kinder nicht vor Ort oder zu Hause geprüft werden können und von ihnen verlangt wird, Hunderte von Kilometern quer durch die Bundesrepublik zurückzulegen, um eine Prüfung zu absolvieren. Damit blendet man die individuelle Situation der Kinder aus. Eine große Anzahl der Prüflinge der „Web-Individualschule“ sind weder reise- noch prüfungsfähig. Deswegen bestand die „Web-Individualschule“ sogar im Rahmen der angestrebten Klageverfahren zu den Nachteilsausgleichen darauf, dass die Bezirksregierung Arnsberg Prüfungen am Wohnort der Schülerinnen und Schüler bzw. Zuhause durchführen sollten.

Richtigerweise liegt die Verantwortung für die Beschulung der Prüflinge in den Bundesländern, in denen die Prüflinge wohnen (Erlasslage: Wohnortprinzip).

Die Regelung, möchte die Erfordernisse für die Prüfungsdurchführung für die Prüflinge möglichst minimieren und individuell auf ihre Bedarfe eingehen.

Ein wichtiger zweiter Aspekt des Wohnortprinzips ist die stetige Absicht die Prüflinge in ihre Stammschule zu reintegrieren bzw. Anschlussmöglichkeiten für den weiteren Lebens- und Berufsweg vor Ort und im Alltag zur Verfügung zu stellen.

Eine Zulassung von Kursteilnehmenden mit dem Wohnort im Zuständigkeitsbereich ist sachangemessen, weil die „Web-Individualschule“ wiederholt die Rückführung ihrer Kursteilnehmenden in die Schule in ihrem Wohnort als Ziel benannt hat und daher ihr Angebot individuell für jede einzelne Person nach den – im für den Wohnort zuständigen Land – gültigen Kernlehrpläne ausrichten muss.

So dürfte eine Prüfung in dem entsprechenden Land keine Probleme bereiten. Bereits im Jahr 2014 haben sich alle Länder auf gemeinsame Standards für die Durchführung der Externenprüfungen bzw. Nichtschülerprüfungen im Rahmen eines KMK-Beschlusses vom 16.03.2014 verständigt.

Auf den in der Bitte um einen schriftlichen Bericht benannten KMK-Beschluss vom 04.06.1993 „Empfehlung zur Gestaltung der Nichtschülerprüfungen für Fernunterrichtsteilnehmerinnen und –teilnehmer“ geht der Erlass des MSB vom 15.07.2020 ein.

Die „Web-Individualschule“ als zugelassener Fernlehrgang fällt grundsätzlich unter den genannten KMK-Beschluss. Ausweislich der Überschrift handelt es sich bei dem KMK-Beschluss um „Empfehlungen“, denen angesichts des in § 5 Absatz 1 PO-Externe-S I weiterhin verankerten Wohnortprinzips in NRW nicht vollumfänglich gefolgt wurde.

Um den Prüflingen des Instituts „Web-Individualschule“ zukünftig einen Schulabschluss zu ermöglichen, wurde vor dem beschriebenen Hintergrund von der Bezirksregierung Arnsberg folgende Lösung ab dem Schuljahr 2021/2022 entwickelt:

- Für alle Kursteilnehmende mit Wohnort NRW werden die Prüfungen in den zuständigen Bezirksregierungen durchgeführt (§ 5 Absatz 1 PO-Externe-S I).
- Kursteilnehmende mit Wohnort in anderen Ländern melden sich zur Externenprüfung in dem für ihren Wohnort zuständigen Land an.
- Zur Vermeidung besonderer Härten wird die Bezirksregierung letztmalig für das Schuljahr 2021/2022 für Kursteilnehmende mit Wohnort in anderen Ländern im Einzelfall dann

eine Anmeldung zulassen, wenn eine Anmeldung zur Prüfung im für den Wohnort zuständigen Land für die Prüfung im Schuljahr 2021/2022 aufgrund dortiger Fristen nicht mehr möglich ist.